

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Ausbildung Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Kundmachungorgan

LGBl. 5060/4-3

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

30.01.2023

Index

50 Schulen, Schülerheime und Kindergärten

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 5****Abschlussprüfung**

(1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat in Form einer Falldarstellung, in der die Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer den Lehrinhalt vernetzt anzuwenden haben, zu erfolgen. Die Abschlussprüfung ist von zwei Lehrpersonen zu führen.

(3) Von diesen muss eine Lehrperson in den Gegenständen "Grundzüge der Pädagogik der frühen Kindheit" oder "Methodisch-systematische Bildungsarbeit" unterrichten; eine Lehrperson muss ein Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sein. Diese hat über den gesamten Prüfungsvorgang ein Protokoll zu führen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das Vorliegen des im § 3 angeführten Praktikumsnachweises.

- (5) Die Beurteilung der Prüfung hat mit “Bestanden” oder “Nicht bestanden” zu erfolgen.
- (6) Die Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.
- (7) Die Ausbildungseinrichtung hat über jede erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Im RIS seit

04.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2023

Gesetzesnummer

20001049

Dokumentnummer

LNO40011982